



Dekret über die Zulassung anderer Religionen, Konfessionen oder religiöser Gruppierungen, der Priesterbruderschaft Pius X. und von „Freien Theologen“ zu den römisch-katholischen Kirchen und Kapellen

(Modell: Stand 3.3.2020)

Vorbemerkungen

Das vorliegende Dekret richtet sich an alle zuständigen Personen, die in Ausübung ihrer Verantwortung über die Benutzung von römisch-katholischen Kirchen und Kapellen zu entscheiden haben.

Die Bischöfe und die Territorialäbte der Schweiz erlassen hiermit in Anwendung der allgemeinen kirchenrechtlichen Bestimmungen Partikularnormen für ihre jeweiligen Diözesen bzw. Territorialabteien.

Es ist davon auszugehen und grundsätzlich darauf hinzuwirken, dass jede Glaubensgemeinschaft über ihre eigenen finanziellen Ressourcen und Versammlungsräume verfügt. Demnach handelt es sich bei der Zulassung nicht römisch-katholischer Gemeinschaften um eine *Ausnahmeregelung* gemäss den folgenden Richtlinien.

1. *Regelung des Kirchenrechtes der römisch-katholischen Kirche (CIC 1983)*
 - 1.1 Die Vorschriften der römisch-katholischen Kirche (cann. 1205-1234 CIC 1983) geben für die Benutzung von heiligen Orten (Kirchen und Kapellen) zu anderen als zu gottesdienstlichen Zwecken allgemeine Hinweise.
 - 1.2 Can. 1210 bestimmt im Besonderen: „An einem heiligen Ort darf nur das zugelassen werden, was der Ausübung und Förderung von Gottesdienst, Frömmigkeit und Gottesverehrung dient, und ist das verboten, was mit der Heiligkeit des Ortes unvereinbar ist. Der Ordinarius kann aber im Einzelfall einen anderen, der Heiligkeit des Ortes jedoch nicht entgegenstehenden Gebrauch gestatten.“
2. *Benutzung durch andere christliche Kirchen oder kirchliche Gemeinschaften*
 - 2.1 Aufgrund der Hinweise im „Direktorium zur Ausführung der Prinzipien und Normen über den Ökumenismus“ vom 25. März 1993 (Nr. 137) dürfen Kirchen und Kapellen den Gemeinschaften anderer christlicher Konfessionen zur Verfügung gestellt werden, wenn dazu eine pastorale Notwendigkeit besteht.
 - 2.2 Besteht die erwähnte pastorale Notwendigkeit, können die katholischen Kirchen und Kapellen einzig den christkatholischen, den evangelisch-reformierten, den lutheranischen, den orthodoxen und den anglikanischen Glaubensgemeinschaften zur Verfügung gestellt werden.

3. *Benutzung durch Mitglieder der Priesterbruderschaft Pius X.*
- 3.1 Die gegen die Bischöfe der Priesterbruderschaft am 30. Juni 1988 ausgesprochene Exkommunikation wurde durch Dekret der Bischofskongregation vom 21. Januar 2009 aufgehoben.
- 3.2 Papst Benedikt XVI. schreibt in seinem Brief "In Sachen Aufhebung der Exkommunikation der vier von Erzbischof Lefebvre geweihten Bischöfe" vom 10. März 2009 an die Bischöfe: "Solange die doktrinenellen Fragen nicht geklärt sind, hat die Bruderschaft keinen kanonischen Status in der Kirche und solange üben ihre Amtsträger, auch wenn sie von der Kirchenstrafe frei sind, keine Ämter rechtmäßig in der Kirche aus." (suspensio a divinis)
- 3.3 Aus diesem Grunde ist den Priestern der Priesterbruderschaft Pius X. die Benutzung der katholischen Kirchen und Kapellen für alle priesterlichen Dienste, vor allem für die Sakramentenspendung, verboten.
4. *Benutzung durch nicht-christliche Religionsgemeinschaften*
- Aufgrund der Vorschriften der Kirche dürfen katholische Kirchen und Kapellen jenen Gemeinschaften nicht offen stehen, die sich ausdrücklich der Lehre und dem Kult der römisch-katholischen Kirche entgegenstellen. Anfragen durch Gemeinschaften nichtchristlicher Religionen zur Benutzung einer Kirche oder einer Kapelle sind abschlägig zu beurteilen.
- 5¹. *Benutzung durch sogenannte „Freie Theologen“, Ritualbegleiter und touristische Hochzeiten*
- 5.1 Die Ritualangebote von freischaffenden Theologen, Ritualbegleitern oder Anbietern religiöser und nicht religiöser Zeremonien sind keine kirchlichen Feiern.
- 5.2 Aus diesem Grund dürfen ihnen katholische Sakralräume nicht zur Verfügung gestellt werden.

Die Schweizer Bischofskonferenz

Freiburg, den 3. März 2020

¹ Fassung gemäss Beschluss der 327. Ordentlichen Vollversammlung der Schweizer Bischofskonferenz vom 3.3.2020.